



Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Untere Wasserbehörden der
Landkreise und kreisfreien Städte
- gemäß Verteiler -

Bearb.: Frau Stottmeister/
Herr Mühlberg
Gesch.Z.: 6-3033/13+4#315927/2018
Hausruf: +49 331 866-7199
Internet: www.mlul.brandenburg.de

nachrichtlich:
LfU
Obere Wasserbehörde

Potsdam, Dezember 2018

Bestehende Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle, Silagesickersäften Erlass

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen (JGS-Anlagen) so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird. In der technischen Umsetzung erfordert die Erfüllung dieser Anforderungen bei Anlagen zum Umgang mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen über 25 m³ ein Leckageerkennungssystem oder eine Doppelwandigkeit. Bis zum Inkrafttreten der AwSV war es zulässig, einwandige Anlagen ohne Leckageerkennungssystem zu errichten. Bei diesen Anlagen ist es in der Regel nicht oder nur sehr spät möglich, das Austreten wassergefährdender Stoffe zu erkennen. Schon vor Inkrafttreten der AwSV galt, dass JGS-Anlagen dicht sein müssen.

Erdbecken konnten bis zur Erteilung von Allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassungen für doppelwandige Folien mit Leckanzeige im Jahr 2000 einwandig ohne Leckageerkennungssystem errichtet werden.

Bestandsanlagen

Für JGS-Anlagen, die bei Inkrafttreten der AwSV am 1. August 2017 bereits bestanden (Bestandsanlagen), gelten nicht alle anlagenbezogenen Anforderungen von Neuanlagen, sondern nur die Anforderungen nach Anlage 7 Nr. 7 AwSV. Dort wird geregelt, welche anlagenbezogenen Anforderungen der Anlage 7 durch den Betreiber unmittelbar seit Geltung der AwSV und welche nach einer gesonderten Anordnung der zuständigen Wasserbehörden zu erfüllen sind.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUL

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Die Einhaltung dieser Anforderungen überwacht die Wasserbehörde gemäß § 100 Abs. 1 WHG mit den Instrumenten der Gewässeraufsicht. Sie kann sich dazu gemäß § 101 Abs. 1 WHG Unterlagen und sonstigen Informationen vorlegen lassen, Grundstücke und Anlagen in Augenschein nehmen, technische Prüfungen durchführen usw.

Die Wasserbehörde kann im Einzelfall auch gemäß §§ 13 Abs. 3, 16 Abs. 2 AwSV Maßnahmen zur Beobachtung des Grundwassers oder von Oberflächengewässern anordnen.

Hinweis:

Illegal errichtete oder genutzte Anlagen haben keinen Bestandsschutz. Für sie gelten die privilegierenden Regelungen für bestehende legale Anlagen nach Anlage 7 Nr. 7 AwSV nicht.

1. Alle JGS-Bestandsanlagen

Für alle bestehenden Anlagen gelten unmittelbar und ohne gesonderte Anordnung folgende Mindestanforderungen:

- die Pflichten bei Betriebsstörungen (Anlage 7 Nr. 7.1 a), § 24 Abs. 1 und 2 AwSV)
- die Anforderungen an die Selbstüberwachung und Pflichten zur Schadensbegrenzung und Instandsetzung (Anlage 7 Nr. 7.1, Nrn. 6.2 und 6.3 AwSV)
- die Anforderungen bei Abfüllvorgängen (Anlage 7 Nr. 7.1, Nr. 5.1).

In Abhängigkeit vom Gefährdungspotential (Volumen) der Anlagen werden über diese Mindestanforderungen hinaus zusätzliche Anforderungen geregelt.

2. JGS-Bestandsanlagen nach Anlage 7 Nr. 6.1 AwSV

Für

- Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft mit mehr als 25 m³
- sonstige JGS-Anlagen mit mehr als 500 m³
- Anlagen zum Lagern von Festmist oder Silage mit mehr als 1.000 m³

kann die Wasserbehörde eine Sachverständigenprüfung zur Dichtheit und Funktionsfähigkeit einschließlich der Rohrleitungen anordnen, wenn der Verdacht erheblicher und gefährlicher Mängel vorliegt (*verdachtbehaftete Anlagen*), Anlage 7 Nr. 7.1 b), Nr. 6.4. AwSV.

Ein solcher Verdacht kann sich z.B. aus den Informationen zur Selbstüberwachung, zu Betriebsstörungen oder aufgrund einer behördlichen Kontrolle der Anlage ergeben.

Ein solcher Verdacht liegt zudem ausgehend von der Betriebsdauer einer Anlage (A) oder bei einem Erdbecken (B) regelmäßig in folgenden Fällen vor:

A Anlagen werden länger als 25 Jahre betrieben (außer Erdbecken, s. B) und

1. kein Leckageerkennungssystem ist vorhanden,
2. bisher ist keine umfassende Sanierung erfolgt und
3. einer der folgenden zusätzlichen Anhaltspunkte liegt vor:
 - auffällige Grundwasserwerte (Nitrat, Nitrit, Ammonium) im Abstrom der Anlage
 - schlechter baulicher Zustand der sichtbaren Anlagenteile oder
 - eine Sachverständigenprüfung liegt schon länger als 5 Jahre zurück
(= *verdachtbehaftete Altanlagen*).

Hinweis: Unabhängig von dieser pauschalen Kategorisierung können im Einzelfall selbstverständlich auch Anlagen, die weniger als 25 Jahre betrieben werden, verdachtbehaftete Anlagen gem. Anlage 7 Nr. 7.1 b) AwSV sein - z.B. wenn der bauliche Zustand der sichtbaren Anlagenteile dazu Anlass gibt.

Die Sachverständigenprüfung sollte alle mit JGS beaufschlagten Anlagenteile umfassen. Sofern in der Vergangenheit nur die Lageranlage, nicht aber die Rohrleitungen/Güllekanäle/Pumpenvorlagen Gegenstand von Sachverständigenprüfungen oder Sanierungen waren, kann auch nur deren Überprüfung angeordnet werden. Der Prüfbericht muss den Anforderungen gemäß Anlage 7 Nr. 7.1 b), Nr. 6.5 und 6.6 AwSV entsprechen und ist der Wasserbehörde innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung vorzulegen (Anlage 7 Nr. 7.1 b), Nr.6.5 Satz 1 AwSV).

Die festgestellten Mängel hat der Betreiber unverzüglich (erhebliche und gefährliche Mängel) bzw. spätestens innerhalb von sechs Monaten (geringfügige Mängel) durch einen Fachbetrieb zu beheben, Anlage 7 Nr. 7.1 b), Nr. 6.7 AwSV.

B Erdbecken

Bestehende rechtmäßig errichtete Erdbecken, die nicht mit einer baurechtlich für diesen Zweck zugelassenen doppelwandigen lecküberwachten Folie ausgekleidet sind, sind unabhängig von ihrem Alter *verdachtbehaftete Anlagen* nach Anlage 7 Nr. 7.1 b) AwSV.

Zusätzlich zu der dann auf Anordnung der Wasserbehörde durchzuführenden Sachverständigenprüfung sollten solche Anlagen im Rahmen der Selbstüberwachung gem. Anlage 7 Nr. 7.1 a), Nr. 6.2 AwSV jährlich entleert, gereinigt und einer Sichtprüfung durch den Anlagenbetreiber unterzogen werden. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall verlangen, bei einer solchen Sichtprüfung anwesend zu sein.

Wiederkehrende Prüfungen

Für verdachtbehaftete Erdbecken (B) kann die Wasserbehörde stets gemäß Anlage 7 Nr. 7.1 b), Nr. 6.4 eine wiederkehrende Prüfpflicht alle fünf Jahre, in Wasserschutzgebieten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten alle 30 Monate anordnen.

Für alle anderen *verdachtbehafteten Altanlagen (A)* kann die Wasserbehörde zum regelmäßigen Nachweis der weiteren Dichtheit eine wiederkehrende Prüfpflicht anordnen, wenn das Sachverständigengutachten die Dichtheit und Funktionsfähigkeit bestätigt oder nur geringfügige Mängel feststellt, die der Betreiber durch einen Fachbetrieb beseitigen ließ. Die Eigenschaft als *verdachtbehaftete Altanlage* bleibt für diese Anlagen solange bestehen, bis eine umfassende Sanierung stattfindet oder eine Nachrüstung eines Leckageerkennungssystems erfolgt. Als Frist können dazu regelmäßig in Anlehnung an Anlage 7 Nr. 6.4 und § 46 Abs. 2 Anlage 5 AwSV **5 Jahre** vorgesehen werden. Es können auch gemäß § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2 AwSV Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer (Grundwasserbrunnen mit regelmäßiger Beprobung) angeordnet werden.

3. Bestandsanlagen > 1.500 m³

Zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Anforderungen und Anordnungsmöglichkeiten gelten für diese JGS-Anlagen mit dem größten Gefährdungspotential weitere Anforderungen:

Dokumentation zur Selbstüberwachung

Unmittelbar gelten neben den Anforderungen an die Selbstüberwachung gemäß Anlage 7 Nr. 7.1a), Nr. 6.1 Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation der Selbstüberwachung einschließlich der ergriffenen Maßnahmen (Anlage 7 Nr. 7.5, Nrn. 6.2 und 6.3 AwSV). Auf Anordnung der Wasserbehörde ist die Dokumentation vorzulegen (Anlage 7 Nr. 7.5 AwSV).

Nachrüstung von Leckageerkennungseinrichtungen/Dichtheitsgutachten

Seit Inkrafttreten der AwSV müssen grundsätzlich bei allen JGS-Anlagen Undichtigkeiten aller Anlagenteile und austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkennbar sein (Anlage 7 Nr. 2.2 b) und c) AwSV). Einwandige JGS-Lageranlagen > 25 m³ müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sein (Anlage 7 Nr. 3.1). Für Bestandsanlagen mit mehr als 1.500 m³ Volumen gilt diese Verpflichtung nach Anordnung der Wasserbehörde.

Die Wasserbehörde kann für einwandige JGS-Lageranlagen gemäß Anlage 7 Nr. 7.2, Nr. 3.1 AwSV und für sonstige JGS-Lageranlagen gemäß Anlage 7 Nr. 7.2, Nr. 2.2 b) und c) die Nachrüstung eines Leckageerkennungssystems anordnen.

Dabei darf sie aber nicht verlangen, dass die Anlage stillgelegt, beseitigt wird oder Anpassungsmaßnahmen durchgeführt werden, die einer Neuerrichtung gleich kommen oder den Zweck der Anlage verändern (Anlage 7 Nr. 7.4 AwSV).

Beispiel:

In einen vorhandenen Behälter kann eine lecküberwachte Innenhülle eingezogen werden.

Die Nachrüstung muss technisch möglich und verhältnismäßig sein.

Ist eine Nachrüstung im Einzelfall aus technischen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig hat der Betreiber auf Anordnung der Wasserbehörde die Dichtigkeit der Anlage durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nachzuweisen (Anlage 7 Nr. 7.3 AwSV). Die TRwS 792 beschreibt in Kapitel 10 solche Maßnahmen.

Handelt es sich um *verdachtbehaftete Altanlagen* (s. oben 2. A), kann sich die Wasserbehörde bei der Anordnung einer Sachverständigenprüfung wegen des Verdachts eines erheblichen oder gefährlichen Mangels zusätzlich auf Anlage 7 Nr. 7.1 b), 6.4 AwSV stützen.

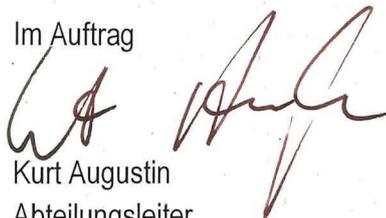
Der Prüfbericht muss den Anforderungen gemäß Anlage 7 Nr. 7.1 b), Nr. 6.5 und 6.6 AwSV sowie Nr. 9.3 der TRwS 792 entsprechen und ist der Wasserbehörde vier Wochen nach der Prüfung vorzulegen (Anlage 7 Nr. 7.1 b), Nr.6.5 Satz 1 AwSV).

Die festgestellten Mängel hat der Betreiber unverzüglich (erhebliche und gefährliche Mängel) bzw. spätestens innerhalb von sechs Monaten (geringfügige Mängel) durch einen Fachbetrieb zu beheben, Anlage 7 Nr. 7.1 b), Nr. 6.7 AwSV.

Die Wasserbehörde kann zum regelmäßigen Nachweis der Dichtheit in den Fällen, in denen eine Nachrüstung nicht in Betracht kommt und Mängel nicht bzw. nur geringfügige Mängel festgestellt wurden, gemäß Anlage 7 Nr. 7.3 eine wiederkehrende Prüfpflicht alle fünf Jahre, für Erdbecken in Wasserschutzgebieten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten alle 30 Monate gemäß Anlage 7 Nr. 7.3 i.V.m. Nr. 6.4 AwSV anordnen.

Ich bitte um Beachtung dieses Erlasses im wasserbehördlichen Vollzug.

Im Auftrag

A handwritten signature in brown ink, appearing to read 'K. Augustin', written in a cursive style.

Kurt Augustin
Abteilungsleiter